

# Aktuelles Thema: Kompensation im Wald

Unsere Themenblätter sollen Sie in loser Folge über aktuelle Entwicklungen und unser Büro informieren

Um den Flächenverbrauch im Offenland zu reduzieren, wird in Hessen seit 2002 gezielt die Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen im Wald gefördert.

Solche Maßnahmen kommen vor allem dann in Betracht, wenn walddespezifische Funktionen des Naturhaushaltes beeinträchtigt wurden, aber auch dann, wenn Eingriffe in walddreiche Gebiete kompensiert werden sollen oder wenn Ersatzmaßnahmen auf „Vorrat“ (Ökokonto-Maßnahmen) geschaffen werden sollen.

Nach den Hinweisen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald des hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können solche Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen anerkannt werden, die über die Grundpflichten gemäß § 3 Hessisches Waldgesetz hinausgehen und zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung führen.

Reine Pflegemaßnahmen, die aufgrund regelmäßiger Bewirtschaftung der Flächen eine Erhaltung des Status quo zum Ziel haben, sind nicht anerkennungsfähig. Allen Kompensationsmaßnahmen liegt daher grundsätzlich der Aspekt der aktiven Flächengestaltung zugrunde.

Eine Ausnahme bezieht sich auf den dauerhaften Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen, der in sehr hochwertigen Waldbeständen zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes als Kompensationsmaßnahme anerkennungsfähig ist.



Im Einzelnen können neben einem Nutzungsverzicht folgende Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz im Wald herangezogen werden:

- Anlage von Feuchtbiotopen im Wald
- Renaturierung von Bachläufen im Wald
- Wiederherstellung von Waldwiesen

- Langfristige Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen
- Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederansiedlung gefährdeter Tierarten und zur Vernetzung von Lebensräumen

Weiterhin sind Maßnahmen zur Förderung der Waldfunktionen, der Naturnähe und der Strukturvielfalt anerkennungsfähig:

- Einbringung seltener oder gefährdeter Baumarten
- Wiederherstellung bzw. Entwicklung von gefährdeten Waldgesellschaften z.B. durch Entnahme von Bäumen, die nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehören
- Aufbau von Waldaußenrändern, wenn dieser eine zusätzliche aktive Aufwertung umfasst
- Wiederherstellung und Erhaltung historischer Waldnutzungsformen
- Erhaltung und Entwicklung von Totholz
- Vernässung von Waldbeständen und Entwicklung von Aue- und Bruchwald

Schließlich wird auch der Rückbau von forstlichen Wirtschaftswegen und baulichen Anlagen im Wald als Kompensationsmaßnahme anerkannt, sofern die betroffenen Flächen anschließend der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Innerhalb von Natura-2000-Gebieten ist auf Flächen mit entsprechendem Aufwertungspotenzial außerdem die Aufwertung von Waldlebensräumen für Natura-2000 als Kompensationsmaßnahme möglich.

Die Bewertung und Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme erfolgt nach Kompensationsverordnung (KV). Für den Nutzungsverzicht in naturnahen Waldbeständen wird darüber hinaus eine Zusatzbewertung erforderlich. Sind Kompensationsmaßnahmen im Wald geplant, müssen diese frühzeitig mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden abgestimmt werden.

## Unsere Leistung

Von unserem Büro wurden in den letzten Jahren Waldbiotopschutzkonzepte für Kommunen erstellt, die eine Grundlage zur Anrechnung von Ökokontomaßnahmen darstellen.

Ihr Ansprechpartner für Landschaftsplanungen ist:

**Dipl.-Ing. Georg Streicher**

06443 / 69004 – 32

georg.streicher@pbkoch.de